

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER SPORTBAHNEN MELCHSEE-FRUTT (SMF)

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sportbahnen Melchsee-Frutt (SMF) gelten für alle Fahrkarten, Dienstleistungen und Produkte, kostenpflichtig oder kostenlos, welche die SMF erbringen. Es gilt jeweils die mit neuestem Datum publizierte Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SMF.

1.1. Vertrag

Mit dem Kauf einer oder mehrerer Dienstleistungen kommt ein Vertrag mit den SMF zustande. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SMF gelten ab diesem Zeitpunkt als vorbehaltlos angenommen.

1.2. Ausweispflicht

Die Fahrgäste haben sich auf Verlangen des Kassen-, Bahn- und Kontrollpersonals mit einem gültigen amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) auszuweisen. KeyCard, SwissPass, Bar- oder QR-Code und die Kaufbestätigung des Online-Tickets müssen zusätzlich vorgelegt werden.

1.3. Datenträger

Die KeyCard bzw. der SwissPass ermöglichen den berührungslosen Zutritt zu allen Transportanlagen der SMF. Sie können jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und sind daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard ist bei allen Verkaufsstellen der SMF gegen ein Depot erhältlich. Bei Rückgabe der KeyCard wird das Depot rückerstattet. Mit Bar- bzw. QR-Code-Tickets werden keine Datenträger gegen ein Depot benötigt.

1.4. Fahrkarten

Alle Fahrkarten sind persönlich und nicht übertragbar! Saison- und Jahreskarten sowie Mehrtageskarten ab 4 Tage sind mit einem Foto versehen.

1.5. Personenkategorien / Gruppen

Kleinkinder	bis 5.99 Jahre
Kinder	ab 6. Geburtstag bis 15.99 Jahre
Jugendliche	ab 16. Geburtstag bis 19.99 Jahre
Erwachsene	ab 20. Geburtstag bis 63.99 Jahre
Senioren	ab 64. Geburtstag
Gruppen	als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 Fahrkarten desselben Geltungsbereichs, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitsdatum bestellt und als Gesamtbetrag bezahlt werden.

Massgebend für die Berücksichtigung der Personenkategorie ist das Geburtsdatum des Fahrkarteninhabers am Tag des Kaufes. Wird die Altersgrenze während der Geltungsdauer der Fahrkarte überschritten, so behält die Fahrkarte ihr Gültigkeit für die bereits bezahlte Geltungsdauer.

1.6. Gültigkeit

Die Fahrkarten sind auf den jeweils bezahlten Strecken der SMF während den publizierten Betriebszeiten gültig.

1.7. Leistungen

Die Leistungen werden in den entsprechenden Leistungsbeschrieben definiert. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die SMF behalten sich vor, Leistungen und deren Beschreibungen jederzeit und ohne

Vorankündigung zu ändern. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Preise

Die Preise für die Fahrkarten werden im Tarifprospekt und/oder im Internet unter www.melchsee-frutt.ch veröffentlicht. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person inklusive Mehrwertsteuer.

Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind Punkte- und Tageswahlkarten, bei welchen der Gast innerhalb einer bestimmten Zeitperiode selbst über die Nutzung entscheiden kann. Die wählbaren Tage müssen innerhalb der definierten Zeitperiode eingelöst werden. Ungebrauchte Tage verfallen und werden weder rückvergütet noch auf eine nächste Saison übertragen. Punktekarten müssen innert 2 Jahren eingelöst werden. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen gemäss aktuellen Publikationen im Internet unter www.melchsee-frutt.ch.

Zusätzlich zu den Preisen für die Fahrkarten erheben die SMF ein Depot für die KeyCard (Datenträger). Das Depot wird nach Rückgabe der KeyCard rückerstattet.

2.2. Zahlungen

Grundsätzlich haben die Zahlungen unmittelbar bei Vertragsabschluss zu erfolgen. Eine Ausnahme diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den SMF schriftlich bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages unter Berücksichtigung der auf dem Rechnungsformular angebotenen Zahlungskondition. Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung des Kunden aus, sind die SMF berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die SMF behalten sich vor, für Leistungen ganz oder zumindest teilweise Akontozahlungen zu verlangen. Für Kunden mit einer Rechnungsadresse ausserhalb der Schweiz ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder eine Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages zu leisten. Dies gilt auch für Kunden, welche aus dem Ausland buchen. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den SMF.

2.3. Währung

Die Preisangaben bei den SMF erfolgen stets in Schweizer Franken (CHF). Die Umrechnung der Preise für die Dienstleistungen in Euro erfolgt zum internen Umrechnungskurs der SMF. Dieser wird laufend der Marktsituation angepasst. Wechselgeld wird grundsätzlich in Schweizer Franken (CHF) ausbezahlt.

2.4. Leistungs- und Preisanpassungen

Die SMF behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

3. Fahrkarten und Angebote

3.1. Rückerstattungen

Bei einem Unfall oder einer Krankheit des Fahrkarteninhabers erfolgen Rückerstattungen für die folgenden Fahrkarten (abschliessend):

- Mehrtageskarten
- Saisonkarten Winter
- Jahreskarten
- Saisonparkkarten Winter

Rückerstattungsanträge für Saisonkarten Winter und Saisonparkkarten Winter müssen bis jeweils am 30. April nach der entsprechenden Wintersaison gestellt werden. Rückerstattungsanträge für Jahreskarten müssen bis spätestens 30 Tage nach dem Ablauf der Jahreskarte (Ausstelldatum auf der Jahreskarte ersichtlich) gestellt werden. Auf Rückerstattungsanträge nach Ablauf der vorangehenden Fristen wird nicht mehr eingetreten.

Für alle weiteren Fahrkarten und Angebote der SMF werden keine Rückerstattungen gewährt.

Rückerstattungsanträge erfolgen nur gegen Abgabe eines gültigen Arzzeugnisses (Ärztin oder Arzt gemäss dem Medizinalberuferegister MedReg vom BAG oder Spital gemäss der offiziellen Spitalliste vom BAG). Rückerstattungen erfolgen nur an den Fahrkarteninhaber, Fahrkarten von Ehegatten und Kindern sowie weiteren Familienmitgliedern werden nicht zurückerstattet. Nicht bezahlte Saison- und Jahreskarten (Sponsoringkarten) werden nicht zurückerstattet. Bei der Berechnung des Rückerstattungsbetrages werden vom bezahlten Kaufpreis der jeweiligen Fahrkarte die effektiv benutzten Tage/bezogenen Leistungen (ohne Berücksichtigung von Rabatten der SMF) abgezogen. Bei Rückerstattungsfällen vom Schneepass Zentralschweiz müssen die SMF die Richtlinien vom Schneepass Zentralschweiz anwenden.

Pro Rückerstattungsfall wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 dem Fahrkarteninhaber verrechnet. Rückerstattungen erfolgen ausschliesslich durch die Abgabe von Wertgutscheinen der SMF in der Höhe des Rückerstattungsbetrages.

3.2. Verlust von Fahrkarten

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 2 Tagen) nicht mehr gefunden, werden sie gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Neben den Kosten für eine neue KeyCard (Datenträger) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

3.3. Missbrauch von Fahrkarten

Das Kassen-, Bahn- oder Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrkartenkontrollen durchzuführen. Die Fahrgäste haben sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrkarten, insbesondere die Übertragung von Fahrkarten oder Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Neben dem Preis für die Fahrkarte der unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrkarte wird, gemäss dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG), ein Zuschlag von CHF 150.00 erhoben. Die SMF behalten sich überdies vor, eine polizeiliche Verzeigung bzw. strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. Der Fahrkarteninhaber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Fahrkarte kein Missbrauch durch Dritte ermöglicht wird.

3.4. Fehlverhalten / Verstösse

Bei einem Verstoß gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SMF, bei Missachtung von Anordnungen des Kassen-, Bahn- oder Kontrollpersonals, bei rücksichtslosem Verhalten, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Absperrungen und Weisungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen können die

SMF dem Wintersportler die Fahrkarte entschädigungslos entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Pisten geschlossen und das Befahren der Pisten verboten. Die letzte Pistenkontrolle wird jeweils nach Schliessung der Transportanlagen durchgeführt.

Liegt eine konkrete Gefährdung anderer Personen vor und ist der Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB erfüllt, sind die SMF berechtigt, den fehlbaren Fahrer polizeilich zu verzeigen.

Wer Transportanlagen und Einrichtungen der SMF beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung/Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4. Gütertransporte für Dritte

Bei Gütertransporten für Dritte sind die Waren derart zu verpacken und Gebinde zu wählen, wie dies Normen und Standards entsprechen (Euro-Paletten). Fragile Güter sind fachmännisch einzupacken, dass Schäden beim Transport nicht erfolgen können. Die SMF lehnen jede Haftung ab, wenn die Normen und Standards nicht eingehalten werden. Den Anweisungen des Kassen-, Bahn- und Kontrollpersonals ist Folge zu leisten.

5. Betriebsstörungen / Betriebseinstellungen / Höhere Gewalt

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. Je nach Wetterlage muss der Betrieb der Transportanlagen aus Sicherheitsgründen reduziert bzw. ganz eingestellt werden. Daraus entstehen keine Ansprüche auf Rückerstattungen.

Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingten, reduzierten Bahnbetriebs oder infolge Zufalls, höherer Gewalt, Streiks oder behördlichen Anordnungen begründen keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung von Fahrkarten. Unterbrüche, sowie temporäre Betriebseinstellungen von Teilen der Transportanlagen in Folge von Bau-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten; Sperrungen von Pisten und Wegen, auch für Veranstaltungen oder betriebsbedingte Anpassungen der Fahrpläne und Öffnungszeiten berechtigen ebenfalls nicht für Rückerstattungen in irgendeiner Form.

6. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Wintersportler einen Unfall bei der Benützung der Transportanlagen oder im Wintersportgebiet der SMF, kann er den Rettungsdienst der SMF in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird dem Wintersportler in Rechnung gestellt. Verrechnet werden eine Grundpauschale, die Leistungen des Rettungsdienstes, benötigtes Material sowie allfällige Leistungen von Dritten, wenn diese den SMF in Rechnung gestellt werden. Leistungen von Dritten (z.B. REGA, Spitalaufenthalte, Arztbesuche usw.) sind direkt durch den Wintersportler zu bezahlen. Es ist Sache des Wintersportlers, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seinen Versicherungen geltend zu machen. Unfälle sind unverzüglich an der nächsten Station einer Transportanlage, einer Kasse oder einem Büro der Gästeinformationen zu melden, um Angaben zum Hergang des Unfalles zu machen.

7. Variantenfahren / Wald- und Wildschutzzonen

Für Wintersportler bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhöhte Gefahren. Wer Spuren in gefährlichen Hängen hinlegt, verleitet andere, unerfahrene Wintersportler zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneeverhältnissen zu Lawinen führen kann. Die Pisten der SMF sind im freien Gelände angelegt. Waldparzellen gelten teilweise als geschützte Wald- und Wildschutzzonen und müssen umfahren werden. Bäume und Sträucher sollen nicht beschädigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einständen vertrieben werden. Die Wald- und Wildschutzzonen sind entsprechend markiert. Der Wintersportler wird ausdrücklich aufgefordert, die Hinweistafeln der SMF zu beachten. Das Befahren von gesperrten oder mar-

kierten Wald- und Wildschutzzonen kann den Entzug der persönlichen Fahrkarte bis hin zur Verzeigung bei den zuständigen Stellen mit sich bringen.

8. Beanstandung, Haftung

Allfällige Beanstandungen von Fahrkarteninhabern und Kunden, welche die Leistungserbringung durch die SMF betreffen, sind unverzüglich an die SMF zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Fahrkarteninhaber und Kunden allfällige Ansprüche gegenüber den SMF verloren.

Die SMF haften für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Eine Haftung der SMF für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Hinweistafeln und Markierungen, insbesondere beim Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachten von Weisungen und Warnungen der Mitarbeitenden der SMF und des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- Fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Transportanlagen und Pisten
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der SMF auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Die SMF haften nicht für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten und geschlossenen Skipisten. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander-, Schneeschuh- und Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- oder Sachschäden, welche in der Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, haften die SMF im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

9. Versicherung

Die SMF empfehlen den Fahrkarteninhabern und Kunden, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. ein Annullierungskostenversicherung wie auch, Reiseunfall-, Reisekranken- und Rückreisekostenversicherung.

10. Kundendaten

Einzelne Bereiche der SMF werden überwacht. Zusätzlich erfolgt punktuell eine Videoüberwachung. Die SMF verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kundennutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsanstrengungen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign und Verbrechenverhütung verwendet. Die Fahrkarteninhaber und Kunden anerkennen hiermit und stimmen zu, dass die SMF in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fahrkarteninhaber und Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die SMF gesetzlich verpflichtet werde, Personendaten an Dritte weiterzugeben.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Rechtsbeziehungen zwischen den Fahrkarteninhabern und Kunden und den SMF ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sarnen OW.

Kerns, 5. Juli 2024